



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2537/2020

Schwaz, den 24. Juli 2020

Betreff: Pirchangerstraße – Grabungsarbeiten von Truefergasse bis Arzbergstraße – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Thomas Pittracher – 0664/54 59 482
Bauführer: Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Pirchangerstraße durch die Firma STRABAG AG, Andreas-Hofer-Straße 3, 6112 Wattens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 03.0.2020 bis 10.09.2020 folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

Teilabschnitt Pirchanger 88 bis 96 (Truefergasse bis Arzbergstraße):

Mit den Grabungsarbeiten in diesem Abschnitt wird am 03.08.2020 im Bereich der Kreuzung Pirchangerstraße/Truefergasse, Haus Pirchanger 88, begonnen. Von dort stadtauswärts wird die Wasserleitung, der Schmutzwasserkanal und mehrere Strom- und LWL-Leitungen neu verlegt.

Der Straßenabschnitt ist für die Grabungsarbeiten gesamthaft zu sperren.

Im Kreuzungsbereich Pirchanger 85 (Keilergasse) ist die Pirchangerstraße gesamthaft abzusperren. Das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 ist mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet, Durchfahrt gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.

Der Baustellenbereich zwischen den Objekten Pirchanger 88 und Pirchanger 96 ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken.

Als Vorankündigung ist im Kreuzungsbereich Pirchangerstraße/Containerinsel das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie ein Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und ein halbseitiges Scherengitter aufzustellen.

Als weitere Vorankündigung sind in den Kreuzungsbereichen Pirchangerstraße/Gilmstraße (Hofgasse) und Gilmstraße/Gilmstraße (Riccabona) sowie Gilmstraße/Innsbrucker Straße (Neururer) jeweils das Verkehrszeichen „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit dem Zusatz „Pirchangerstraße gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.

Für die Fahrtrichtung vom Arzberg kommend ist der Baustellenbereich mit einem Scherengitter und dem Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 abzusichern.

Als Vorankündigung ist im Kreuzungsbereich Arzbergstraße/Pirchangerstraße das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur

Baustelle gestattet, Pirchangerstraße gesperrt“ gem. § 54 StVO sowie eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 und ein Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.

Für den City-Bus gilt:

Für den Citybus wurde festgelegt, dass die Linie 3 kurz geführt wird bis zur Haltestelle Schwaz-Containerinsel und die Zufahrt über die Hofgasse erfolgt. Im Bereich der Haltestelle Knapp wird ein Hinweis angebracht, dass die Haltestelle Anger angefahren wird. Die Haltestellen ENI-Tankstelle, Fa. Picker, Schwimmbad, Tabernickl und Geisler entfallen auf Bau-dauer.

Im Bereich der Haltestelle Tabernickl wird ein Hinweis angebracht, dass eine Ersatzhalt-stelle im Bereich der Arzbergstraße für die Linie 7 eingerichtet worden ist.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maß-gabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde ver-ordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Um-fang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbrin-gung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenver-kehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestim-mungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entspre-chen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Ge-meindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständli-chen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Andreas-Hofer-Straße 3, 6112 Wattens
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz